

Zeitschrift: Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militär-sanitätsvereins und des Samariterbundes

Herausgeber: Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz

Band: 16 (1908)

Heft: 6

Vereinsnachrichten: Zur Jahresversammlung des Samariterbundes in Freiburg

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Stellungnahme der Samaritervereine zu den Kursen für häusliche Krankenpflege.

Auf das Kreis Schreiben vom 14. Februar dieses Jahres (siehe Rotes Kreuz Nr. 3 vom 1. März) haben von den 174 Sektionen des schweizerischen Samariterbundes 115 ihre Ansicht geäußert.

Die I. Frage: Halten Sie es für wünschenswert, daß die Samaritervereine neben den Samariterkursen auch Kurse für häusliche Krankenpflege abhalten?

Beantworten alle, d. h. 115 Sektionen mit Ja.

Die II. Frage: Halten Sie dafür, es seien die Teilnehmer an Krankenpflegekursen in gleicher Weise zum Eintritt in die Samaritervereine berechtigt zu erklären, wie die Teilnehmer von Samariterkursen?

Bejahen 92 Sektionen und verneinen 20.

Die III. Frage: Sind Sie grundsätzlich damit einverstanden, daß § 5 c der Zentralstatuten in folgender Weise abgeändert werde:

§ 5 (alt).

- c) Alle Personen, welche nach Absolvierung eines Samariterkurses die bezügliche Prüfung mit Erfolg bestehen. Ueber

solche Kurse und Prüfungen besteht ein für die Sektionen verbindliches Regulativ.

§ 5 (neu).

- e) Alle Personen, die an einem Samariterkurs oder einem Kurs für häusliche Krankenpflege teilgenommen und die betreffende Schlußprüfung mit Erfolg bestanden haben, sofern der Kurs nach dem vom schweizerischen Rote Kreuz und schweizerischen Samariterbund gemeinsam aufgestellten Regulativ durchgeführt worden ist.

Wird von 98 Sektionen bejaht und von 14 verneint.

Die IV. Frage: Beauftragen Sie den Zentralvorstand, bestimmte Anträge im Sinne der Beschränkung des Ausweises auf Aktivmitglieder der Samaritervereine vorzubereiten?

Findet Beifall von 100 Sektionen während 11 sich dagegen aussprechen.

Zu den Fragen II, III und IV sind ferner Abänderungsvorschläge beziehungsweise Anträge mit anderer Fassung eingereicht worden.

E. M.

Zur Jahresversammlung des Samariterbundes in Freiburg.

Die Samaritervereinigung Zürich hat an den Zentralvorstand zuhanden der ordentlichen Delegiertenversammlung des schweizerischen Samariterbundes in Freiburg folgenden Antrag eingereicht.

Die ordentliche Delegiertenversammlung des schweizerischen Samariterbundes in Freiburg beschließt:

1. An allen Samariterkursen sollen die Desinfektionsmittel einläßlich erklärt werden.

2. Den Samaritern ist der Gebrauch derjenigen Desinfektionsmittel, die jedem Laien ohne Rezept erhältlich sind, nicht verboten, sondern gestattet.

Diesen Antrag begründen wir folgendermaßen:

1. Früher wurde in allen Samariterkursen die antiseptische Wundbehandlung gelehrt, und namentlich das Lysol den Kursteilnehmern zur Verwendung empfohlen, und glauben wir nicht, daß dadurch die Samariter irgend

welches Unheil angerichtet haben, jedenfalls weniger als in neuerer Zeit, wo an vielen Orten nur die aseptische Wundbehandlung gelehrt und von den Desinfektionsmitteln auch gar kein Wort gesprochen wird, und dann diese „allem Publikum doch bekannten Mittel“ gleich angewendet werden.

2. Für Samariter, die nur die aseptische Behandlung gelehrt wurden, ist es oft sehr peinlich, von der antiseptischen Behandlung keinen Hochschein zu haben, wenn sie in einen Verein eintreten, wo die letztere gelehrt und angewendet wird.

3. Die Herren Ärzte sind selbst nicht einig, welche Behandlung für die Samariter die zweckmäßigere ist. Die einen verbieten alle Desinfektionsmittel, während andere von den Samaritern die Anwendung von Lysol geradezu verlangen, ja es gibt solche, die verlangen, auf einem Samariterposten dürfe Sublimat nicht fehlen.

4. Bei Uebernahme von offiziellem Sanitätsdienst wurden uns die Desinfektionsmittel von amtlicher Stelle aus zur Verwendung übergeben, und konnten diese nur richtig angewendet werden, weil immer auch ein älteres Mitglied, „das noch die antiseptische Wundbehandlung gelehrt wurde“, jeweils auf dem betreffenden Posten Dienst hatte, andernfalls hätten wir gewiß mit Unannehmlichkeiten keinen Mangel gehabt. Wir glauben, daß die Anwendung der Mittel, die dem Samariter von amtlicher Stelle aus zur Verwendung übergeben werden, doch in den Kursen gelehrt werden sollte.

5. Wir glauben ganz bestimmt, daß wenn das Gebrauchsverbot von Desinfektionsmitteln nicht aufgehoben wird, das Samariterwesen schwer geschädigt wird, hört man doch jetzt schon nicht selten, daß Kursteilnehmer erklären, nicht als Aktivmitglieder in einen Verein eintreten zu wollen, da sie ja als Nichtmitglieder mehr Bewegungsfreiheit hätten.

6. Immerhin möchten wir nicht den Glauben erwecken, als ob wir den Samaritern zu viel

erlauben möchten, oder gar das Kurpfuschertum zu züchten in der Absicht hätten. Immerhin glauben wir, daß solche Mittel, die jedermann ohne Rezept erhalten kann, den Samaritern nicht verboten werden sollte, und dem Samariterwesen mehr genützt wird, wenn den Samaritern auch erlaubt ist, was das allgemeine Publikum ohne Kurs und Übung auch verwendet.

Indem wir Ihnen unsern Antrag samt Begründung unterbreiten, ersuchen wir Sie höflich, dieses Traktandum im Schoße Ihrer Sektionen zu besprechen, und glauben nicht, daß Sie zu einer uns gegenteiligen Ansicht kommen werden.

Wir entbieten Ihnen die freundlichsten Samaritergrüße.

Für die Samaritervereinigung Zürich:

Jak. Schurter, Präsident.

Erugott Detsch, Sekretär.

Die Redaktion dieser Zeitschrift fühlt sich verpflichtet, zum vorstehenden Antrag der Samaritervereinigung Zürich in ablehnendem Sinne Stellung zu nehmen. Die materielle Seite der Frage, ob es wünschenswert, notwendig, oder auch nur möglich sei, die Samariter im Gebrauch der antiseptischen Mittel genügend zu unterrichten, ist in dieser Nummer von Herrn Dr. Fischer so klar behandelt und verneint worden, daß darüber kein Wort mehr nötig ist. Die allgemeine, obligatorische Wiedereinführung der antiseptischen Wundbehandlung in Samariterkreisen käme einem technischen Rückschritt gleich, nicht kleiner, als wenn plötzlich wieder das Petroleum zur Straßenbeleuchtung empfohlen werden wollte, nachdem man sich allgemein an die Vorzüge der Gasbeleuchtung und des elektrischen Lichtes gewöhnt hat.

Aber nicht nur materiell fordert der Antrag der Samaritervereinigung Zürich zum Widerspruch heraus, sondern namentlich auch formell. Er verlangt nicht mehr und nicht

weniger, als daß eine Versammlung von Laien über eine technisch ärztliche Frage zu Gerichte sitze und den eigentlichen Sachverständigen, den Ärzten, kurzerhand bestimmte Weisung in einer Angelegenheit erteile, die für dieselben vor allem eine Ueberzeugungss- und Gewissenssache ist.

Man sollte bei solchen, in die Sphäre des Arztes tief einschneidenden Anträgen, denn doch nie vergessen, daß die schweizerischen Ärzte den Samariterunterricht durchwegs freiwillig und ohne Entgelt erteilen, und daß sie keineswegs die Angestellten der Samaritervereine sind, sondern ihre Freunde und Ratgeber. Wenn sie sich in bezug auf Arrangement und Organisation meist ohne weiteres den Wünschen und Weisungen der Vereine fügen, so dürfen sie dagegen wohl verlangen, daß in allen ärztlich technischen Angelegenheiten ihre Meinung gehört werde und den Ausschlag gebe, und daß man ihr nicht Dinge zumute, die gegen ihre Ueberzeugung gehen. Dies wäre aber für die große Mehrzahl aller Ärzte der Fall, wenn der Antrag der Samaritervereinigung Zürich zum Beschluß erhoben würde. Wie leicht wäre dadurch ein Konflikt mit dem Ärztestand geschaffen, der für den Samariterbund schwere Folgen haben könnte.

Gesetzt aber auch, es käme zu keinem eigentlichen Konflikt, eine Anzahl Ärzte würde aber einfach erklären, daß sie sich um die von der Delegiertenversammlung dekretierte Antiseptis nicht kümmern und den Unterricht auch fernerhin so erteilen, wie sie es für richtig erachten, nämlich auf Grund der Mephis. Was will dann die Delegiertenversammlung tun? Wie will sie ihrem Beschluß Nachachtung verschaffen? Sie kann es nicht, und darum soll sie einen solchen Beschluß überhaupt nicht fassen.

Wir glauben nicht, daß die zürcherischen Samariter bei der Formulierung ihres Antrages daran dachten, daß damit die Ärzte in eine unwürdige Stellung gedrängt werden, indem an Stelle ihres sachverständigen Rates einfach der Mehrheitsbeschluß einer Samariterversammlung gesetzt wird; sie haben sicher auch nicht beabsichtigt, einen Keil in das gute Verhältnis zwischen Arzt und Samariter zu treiben; tatsächlich aber birgt ihr Antrag die Gefahr in sich, und darum möchten wir schon jetzt davor warnen.

Mögen sich die Delegierten in Freiburg des Sprüchleins erinnern: „Schuster bleib bei deinem Leisten“ und dem Antrag der stadtzürcherischen Vereine ihre Zustimmung verweigern. Die Redaktion.

An die Sektionen des schweizerischen Samariterbundes.

Werte Samariter
und Samariterinnen!

Der Zentralvorstand ladet Sie hiermit
freundlichst zur diesjährigen

Ordentlichen Jahres- und Delegierten- versammlung

ein, die, wie mit Zirkular vom 11. April
1908 mitgeteilt, **Samstag und Sonntag den
27./28. Juni 1908 in Freiburg** stattfindet.

Traktanden:

1. Appell der Delegierten.
2. Protokoll der ordentlichen Jahres- und Delegiertenversammlung vom 9. Juni 1906 in Winterthur (vide XIX. Jahresbericht 1906).
3. Jahresbericht 1907.
4. Jahresrechnung und Bericht der Rechnungsrevisoren.
5. Voranschlag für 1908.
6. Wahl des Vorortes.